

**Ergänzende Bedingungen
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den
Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung
in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung NDAV)
vom 01.11.2006 (BGBl. Teil I Nr. 50, S. 2485ff.) Stand: 08.11.
2006**



1. Netzanschluss (zu § 5 - 9 NDAV)

Der Netzanschluss ist die Verbindung des Gasverteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Hauptabsperreinrichtung. Er besteht aus der Netzanschlussleitung, einer gegebenenfalls vorhandenen Absperreinrichtung außerhalb des Gebäudes, Isolierstück, Hauptabsperreinrichtung und gegebenenfalls Haus-Druckregelgerät.

Das Gasnetz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH (SLW) wird mit Erdgas der Gruppe H nach DVGW Regelwerk G 260 betrieben.

Der Brennwert des Erdgases beträgt durchschnittlich 11,1 kWh/m³ mit einer Schwankungsbreite zwischen 11,0 kWh/m³ und 11,2 kWh/m³. Der Ruhedruck beträgt 22 mbar. Herstellung und Veränderung des Netzanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung der zur Verfügung gestellten Antragsformulare zu beantragen.

Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, und jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt wurde, wird über einen eigenen Netzanschluss an das Versorgungsnetz angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen.

Der Anschlussnehmer erstattet SLW die Kosten für die Herstellung des Netzanschlusses.

Für den erstmaligen Anschluss und bei einer Erhöhung/Änderung der Leistungsanforderung sind vom Anschlussnehmer die Kosten für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses gemäß § 9 NDAV und Baukostenzuschüsse gemäß § 11 NDAV zu zahlen (siehe Preisblatt Anlage 1).

Der Anschlussnehmer erstattet SLW weiterhin die Kosten für Änderungen des Netzanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen vom Anschlussnehmer veranlasst werden.

Die Kosten werden nach tatsächlichem Aufwand berechnet.

Der Netzbetreiber verlangt für die Herstellung oder Änderung des Netzanschlusses Vorauszahlungen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles Grund zu der Annahme besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt. SLW nimmt einen solchen Fall regelmäßig an, wenn derselbe Anschlussnehmer innerhalb der letzten 24 Monate seinen Verbindlichkeiten gegenüber dem Netzbetreiber vollständig oder teilweise nur aufgrund von Mahnungen nachgekommen ist. Gleiches gilt für den Baukostenzuschuss. Werden von einem Anschlussnehmer mehrere Netzanschlüsse beantragt, zahlt er angemessene Abschlagszahlungen.

2. Baukostenzuschuss (zu § 11 NDAV)

Der von dem Anschlussnehmer als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Netzanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteileranlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen wird Rechnung getragen.

Der Baukostenzuschuss errechnet sich aus den Kosten, die für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen erforderlich sind.

Der Versorgungsbereich richtet sich nach der versorgungsgerechten Ausbaukonzeption für die örtlichen Verteileranlagen im Rahmen der behördlichen Planungsvorgaben (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Sanierungsplan).

Der Baukostenzuschuss wird auf der Grundlage der durchschnittlich für vergleichbare Fälle entstehenden Kosten pauschal berechnet und gilt einheitlich im Netz der Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH.

Als angemessener BKZ zu den auf die Anschlussnehmer entfallenden Kosten für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteileranlagen gilt ein Anteil von höchstens 50 % dieser Kosten. Somit bemisst sich der vom Anschlussnehmer zu übernehmende Baukostenzuschuss nach Maßgabe der an den betreffenden Netzanschluss für die darüber versorgten Anschlussnutzer vorzuhaltenden Leistung unter Berücksichtigung der Durchmischung.

Der Anschlussnehmer zahlt einen weiteren Baukostenzuschuss, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung erheblich über das der ursprünglichen Berechnung zugrunde liegende Maß erhöht. Eine Erheblichkeit ist dann anzunehmen, wenn der weitere Baukostenzuschuss in einem angemessenen Verhältnis zu dem Aufwand der Erhebung steht. Die Berechnung erfolgt nach den vorgenannten Grundsätzen.

3. Fälligkeit der Baukostenzuschüsse und Hausanschlusskosten

Die in den Abschnitten 1 und 2 genannten Hausanschlusskosten und Baukostenzuschüsse sind bei Fertigstellung des Hausanschlusses an SLW in bar, durch Postscheck- oder Banküberweisung porto- und gebührenfrei zu entrichten. SLW ist berechtigt, andere Zahlungsbedingungen und -termine im Einzelfall festzusetzen. Bei größeren Objekten kann SLW Abschlagszahlungen auf den Baukostenzuschuss entsprechend Baufortschritt verlangen.

4. Inbetriebsetzung der Gasanlage (zu § 14 NDAV)

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage erfolgt gemäß § 14 NDAV und ist bei SLW unter Verwendung eines von diesem zur Verfügung gestellten Vordruckes durch das Installationsunternehmen des Anschlussnehmers zu beantragen.

Die Freigabe der Gaszufuhr erfolgt durch Einbau des Zählers und ggf. eines Druckregelgerätes durch Öffnen der Hauptabsperreinrichtung durch einen Beauftragten der SLW.

Die Erstinbetriebsetzung der Kundenanlage ist innerhalb der geltenden Geschäftszeiten in den Netzanschlusskosten enthalten.

Für die wiederholte Inbetriebsetzung der Gasanlage sowie für das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch den Netzbetreiber werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Ist eine beantragte Inbetriebsetzung der Gasanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage nicht möglich, so zahlt der Anschlussnehmer hierfür sowie für jede weitere vergebliche Instandsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (Anlage 1)

Die Inbetriebsetzung der Gasanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Netzanschlusskosten voraus.

Werden Plombenverschlüsse ohne Zustimmung der SLW entfernt, so ist SLW unbeschadet etwaiger weitergehender Ansprüche berechtigt, für die Erneuerung eines Plombenverschlusses die entstehenden Kosten, mindestens jedoch einen Verrechnungssatzenatz zu berechnen.

5. Unterbrechung des Netzanschlusses (zu § 24 NDAV)

Vor Aufhebung einer Unterbrechung des Netzanschlusses oder Anschlussnutzung wegen der Sperrung einer Gasanlage oder eines Zählerausbaues ist die Gasanlage von einem in einem Installateurverzeichnis eines Gasversorgungsunternehmens eingetragenen Installationsunternehmen zu überprüfen und dem Beauftragten der SLW der Nachweis vorzulegen.

Die Kosten aufgrund einer Unterbrechung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sowie der Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) in Rechnung gestellt.

Die Aufhebung der Unterbrechung wird von SLW von der Bezahlung der Unterbrechungskosten abhängig gemacht und davon, ob die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

Soweit der Anschlussnehmer/Anschlussnutzer trotz ordnungsgemäßer Terminsankündigung und Ersatzterminsankündigung nicht angetroffen wird und die erforderlichen Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, kann der Netzbetreiber für zusätzliche Anfahrten dem Anschlussnehmer/Anschlussnutzer die jeweiligen Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

6. Kosten für die Verlegung von Messeinrichtungen (zu § 22 NDAV)

Der Anschlussnehmer hat die Kosten für die Verlegung der Messeinrichtungen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 5 NDAV zu tragen. Diese sind SLW nach tatsächlichem Aufwand zu erstatten.

7. Technische Anschlussbedingungen (zu § 20 NDAV)

Die technischen Anforderungen der SLW an den Netzanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage einschließlich Eigenanlagen sind in den Technischen Anschlussbedingungen der SLW festgelegt. Sie sind im Internet unter www.stadtwerke.wittenberg.de veröffentlicht.

8. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederherstellung des Anschlusses und der Anschlussnutzung (zu §§ 23, 24 NDAV)

Rechnungen der SLW werden zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen zum jeweils festgelegten Zeitpunkt fällig.

Bei Zahlungsverzug des Kunden kann SLW, bei erneuter Zahlungsaufforderung oder bei Einzug des Betrag durch einen Beauftragten, die dadurch entstandenen Kosten pauschal gemäß Preisblatt (Anlage 1) berechnen.

Der Kunde hat das Recht, nachzuweisen, dass ein Verzugsschaden überhaupt nicht oder wesentlich niedriger entstanden ist, als es die Pauschale ausweist.

Die Kosten aufgrund eines Zahlungsverzuges sind vom Anschlussnehmer und/oder vom Anschlussnutzer nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.

Rechnungsbeträge und Abschläge sind für SLW kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei SLW.

9. Datenschutz

Die in dem Zusammenhang mit dem Anschluss- bzw. Anschlussnutzungsverhältnis erfassten Daten werden von SLW zum Zwecke der Datenverarbeitung gespeichert. Datenmissbrauch ist ausgeschlossen.

10. Inkrafttreten

Für alle Netzanschlussverträge der Niederdruckebene, die seit dem 13.07.2005 abgeschlossen worden sind, sowie für alle Anschlussnutzungsverhältnisse der Niederdruckebene treten diese Ergänzenden Bedingungen mit Wirkung am 01.09.2007 in Kraft.

Sie ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen zur AVBGasV der SLW vom 21.Juni 1979.

Für Netzanschlussverträge, die bis einschließlich 12.07.2005 abgeschlossen worden sind, gelten die heute bekannt gemachten Ergänzenden Bedingungen spätestens ab dem Anpassungsdatum nach § 115 Abs. 1 EnWG.

Anlagen

Anlage 1: Preisblatt

Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH